



September 2024

Liebe Institutionsleitende

Wir haben Sie darüber informiert, dass im Moment interne Abklärungen betreffend der Umsetzung der Subsidiarität laufen. Die Abklärungen sind nun abgeschlossen und wir informieren Sie gerne vorab auf diesem Weg über die wichtigsten Punkte und Inhalte.

In dieser Vorab – Information zeigen wir Ihnen gerne den Kontext zum Entscheid, mögliche Lösungsansätze und weitere geplante Schritte auf.

1. Kontextinformationen

Artikel 4 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) und Artikel 2 des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) halten den Grundsatz der Subsidiarität fest. Dieser bedeutet, dass Kanton und Gemeinden die Leistungen des Bundes, der gesetzlich dafür zuständig ist, ergänzen. Alle vorgelagerten Leistungen müssen ausgeschöpft sein, bevor die kantonale Behindertenhilfe zum Zuge kommt.

Diese Regelung ist theoretisch seit dem Inkrafttreten des SLG vom 01.01.2022 aktiv, wurde aber seither nicht konsequent eingefordert und umgesetzt.

Die vorstehend erwähnte Subsidiarität schliesst auch Massnahmen der Grund- und Behandlungspflege gemäss Artikel 7 der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) ein.

Die Abklärungen, die mit Einbezug des Gesundheitsamtes und der Krankenversicherer gemacht wurden, betreffen vor allem die Erbringung und Abrechnung der Leistungen der Grundpflege nach KLV Art. 7 Abs. 2 c. Einige dieser Leistungen werden von «agogischer» Seite her erbracht und auch so abgerechnet. In Zukunft müssen, gem. den genannten Gesetzen, diese Leistungen über die Krankenkassen abgerechnet werden. Bei den Leistungen der Behandlungspflege gehen wir davon aus, dass diese schon heute konform erbracht und abgerechnet werden.

Von dieser Veränderung nicht betroffen sind diejenigen Institutionen, die auf der Pflegeheimliste sind, da sie bereits heute vollumfänglich die Pflegeleistungen gemäss KLV über die Pflegefinanzierung abrechnen.

2. Lösungsvorschläge für die Abrechnung über KVG

Lösungsvorschläge für Ihre Institutionen finden Sie im nachfolgenden Merkblatt, welches diesem Schreiben angehängt ist.

3. Folgen des Entscheids auf die Umstellung des BLG

Stand heute werden wir die Startpunkte des Onboardings planungsgemäss umsetzen, somit wird ihre Institution in näherer oder weiterer Zukunft zu uns vor Ort an die Onboarding – Veranstaltungen eingeladen werden. An diesen Veranstaltungen werden wir jeweils die Thematik der Subsidiarität und der zu prüfenden Finanzierungsquellen noch detaillierter besprechen.

3.1. Zeitplanung

Wir beobachten die zeitliche Entwicklung sehr genau und sollten sich im Zusammenhang mit der Subsidiarität längere Verzögerungen ergeben, welche die gesamte Umstellungszeit betreffen, werden wir neue Massnahmen prüfen und kommunizieren.

3.2. Finanzierung

Die sogenannt altrechtliche Finanzierung (Leistungsvertrag) wird, wie geplant, weiterhin geführt, auch über den geplanten Umstellungszeitraum der einzelnen Institutionen heraus, so dass keine finanziellen Lücken entstehen können.

4. weitere Informationen

Diese Information soll vorerst die wichtigsten Punkte zum Thema Subsidiarität abdecken, so dass Sie sich erste Gedanken zur Umsetzung in Ihrem Betrieb machen können.

Damit wir die weiteren entstehenden Fragen gemeinsam besprechen können, werden wir Ihnen Termine unabhängig der eigentlichen Onboardingtermine anbieten. Diese werden online angeboten werden, damit wir Ihre Fragen zeitnah aufnehmen und bearbeiten können. Die Einladungen dazu werden Sie separat erhalten.

5. Rückmeldungen an das AIS

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns, sobald der Entscheid in Ihrer Institution getroffen worden ist, welchen Weg Sie einschlagen werden, eine Nachricht zukommen lassen. Wir werden anschliessend, je nach Entscheid und Auswirkungen auf den Zeitplan, individuell mit Ihnen die Umsetzung besprechen. Rückmeldung bitte an info.blq@be.ch

Freundlicher Gruss

Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
Amt für Integration und Soziales



Christoph Scheidegger
Bereichsleiter Scheidegger

Anhang

- Merkblatt «Pflegeleistungen über Krankenkasse abrechnen»
- Linkliste zu weiterführenden Informationen

Pflegeleistungen über Krankenkasse abrechnen

Artikel 4 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) und Artikel 2 des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) halten den Grundsatz der Subsidiarität fest. Dieser bedeutet, dass Kanton und Gemeinden die Leistungen des Bundes, der gesetzlich dafür zuständig ist, ergänzen. Alle vorgelagerten Leistungen müssen ausgeschöpft sein, bevor die kantonale Behindertenhilfe zum Zuge kommt.

Die vorstehend erläuterte Subsidiarität schliesst auch Massnahmen der Grund- und Behandlungspflege gemäss Artikel 7 Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) ein. Die nachfolgende Übersicht zeigt auf, welche Möglichkeiten die rechtlichen Grundlagen vorsehen, um die Pflegeleistungen über die Krankenkasse abrechnen zu können.

1. Anerkennung als Inhouse Spitex

Bei einer Anerkennung als Inhouse Spitex erbringt die Institution die Massnahmen der Grund- und Behandlungspflege durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und rechnet sie mit der Krankenkasse ab.

Artikel 51 der Verordnung über die Krankenpflegeversicherung (KVV) umschreibt die Voraussetzungen, welche Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause erfüllen müssen, um zulasten der Krankenkassen abrechnen zu können. Gestützt darauf sind in SLG Artikel 91 die Bedingungen für den Erhalt einer Betriebsbewilligung festgeschrieben:

«Die Betriebsbewilligung zur Führung einer Spitex-Organisation wird einer juristischen Person erteilt, die nachweist, dass

- a. eine fachgerechte Pflege und Betreuung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gewährleistet ist,*
- b. das Infrastruktur- und Leistungsangebot den Bedürfnissen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger entspricht,*
- c. eine qualifizierte Leitung sowie der Einsatz von genügend qualifiziertem Personal gewährleistet wird,*
- d. das Angebot in einem Betriebskonzept umschrieben ist,*
- e. das spezifische Betriebsrisiko durch eine Betriebshaftpflichtversicherung hinreichend abgedeckt ist,*
- f. die für den Bereich Pflege verantwortliche Fachperson über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt.»*

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Punkten sind auf der [Webseite Betriebsbewilligung](#) zu finden.

([Link: Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause \(be.ch\)](#))

2. Kooperation mit einer Spitex-Organisation

Das Wohnheim geht eine Kooperation mit einer externen Spitex oder einer freiberuflich tätigen Pflegefachperson ein. Dabei werden wichtige Aspekte, wie z. B. eine beständige Fachperson vereinbart.

Es gibt Spitex-Organisationen, die pflegende Angehörige anstellen. Auf diese Weise können die von diesen erbrachten Leistungen der Grundpflege mit der Krankenkasse abgerechnet werden. Dieses Modell ist sinngemäss auch auf die Verhältnisse in Wohnheimen anwendbar. Den Lohn, welche Mitarbeitende des Wohnheims allenfalls bei der Spitex-Organisation beziehen, können sie bei der Pensionskasse des Wohnheims versichern, falls deren Reglement diese Lösung nicht ausdrücklich ausschliesst (Art. 46 Abs. 2 BVG).

3. Bewohnerinnen und Bewohner beziehen Leistungen einer Spitex Ihrer Wahl

Die Bewohnerinnen und Bewohner, die Pflege benötigen, ziehen die Spitex-Organisation oder die freiberuflich tätige Pflegefachperson ihrer Wahl bei. Dies kann Teil des Konzepts eines Wohnheims sein und schon beim Eintritt so verlangt werden.

4. Betriebsbewilligung als Pflegeheim

Mit Beschluss des Regierungsrates 872 vom 24. Juni 2014 wurden die IV-Pflegeheimlistenplätze aus dem AHV-Bereich ausgeschieden. Sie sind aktuell nicht kontingentiert. Um stationäre Pflegekosten über die Pflegeheimliste abrechnen zu können, benötigt es jedoch eine Betriebsbewilligung als Pflegeheim. Die Anforderungen an eine Betriebsbewilligung als Pflegeheim gehen wesentlich weiter als die Voraussetzungen für die Anerkennung als Inhouse Spitex.

([Link: Pflegeheime \(be.ch\)](#))

5. Abrechnungsprozess

Die Leistungsabrechnung (Restkostenfinanzierung) der Pflegeleistungen erfolgen über den digitalisierten Abrechnungsprozess der eRV Spitex und Pflege. Dazu ist ein Onboarding mit den entsprechenden Zugangformalitäten durchzuführen.

Linkliste zu weiterführenden Informationen

Link Bundesgerichtsurteil Umsetzung Subsidiarität KVG vom Mai 2024:

<https://www.insos.ch/News/PEZNL/?sesURLcheck=true&id=75991296-1757-46DE-A30DA85BCB8065BE&method=article.detail&lang=de>

Links Dokumente und Kontakte Gesundheitsamt:

- Informationen sowie die relevanten Dokumente zu **Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen**:
[Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause \(be.ch\)](#); Kontakt Gesundheitsamt: info.bewi.ga@be.ch
- Informationen sowie die relevanten Dokumente zu **Betriebsbewilligung für Pflegeheime**:
[Pflegeheime \(be.ch\)](#); Kontakt Gesundheitsamt: info.bewi.ga@be.ch
- Informationen zur **Zulassung für Organisationen**:
[Zulassungsverfahren nach KVG für Organisationen \(be.ch\)](#); Kontakt Gesundheitsamt: info.zulassung.ga@be.ch
- Informationen zur **Zulassung für Pflegefachpersonen**:
[Zulassung zur OKP für Einzelpersonen \(be.ch\)](#); Kontakt Gesundheitsamt: info.zulassung.ga@be.ch
- Informationen zur **Pflegeheimliste**:
[Sozialmedizinische Institutionen und Spitex \(be.ch\)](#); Kontakt Gesundheitsamt: info.pflegeheimliste@be.ch
- Informationen zur **Restkostenfinanzierung Pflege Spitex**:
[Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause \(be.ch\)](#); Kontakt Gesundheitsamt: info.pflegefinanzierung.ga@be.ch
- Informationen zur **Restkostenfinanzierung Pflege Pflegeheime**:
[Pflegeheime \(be.ch\)](#); Kontakt Gesundheitsamt: Abteilung Finanzen, info.pflegefinanzierung.ga@be.ch

Informationen über die Abrechnung mit den Krankenversicherern (sowohl für Pflegeheime als auch für In-House Spitex-Organisationen) finden Sie auf der Homepage von Curaviva:

- [CURAVIVA BE - Infos & Downloads - Wohnen mit Dienstleistungen/betreutes Wohnen](#)
- [CURAVIVA BE - Infos & Downloads - Finanzierung Wohnen mit Dienstleistung](#)
- [CURAVIVA BE - Infos & Downloads - Finanzierung Heimaufenthalt](#)

September 2024